Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein

Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein

Band: - (1962)

Heft: 3

Rubrik: Auslandschweizertag Sion 1962

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Vorschlag für den Inhalt eines Bundesgesetzes über die Ausübung der politischen Rechte durch Auslandschweizer während ihres Aufenthaltes in der Schweiz (Entwurf vom 24.8.1962)

Art. 1

Die im Ausland wohnenden Schweizerbürger können während ihres Aufenthaltes in der Schweiz an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen unter den folgenden Bedingungen und im nachstehend gezeichneten Rahmen die gleichen politischen Rechte ausüben wie die Schweizerbürger, die ihren Wohnsitz im Inland haben.

Art. 2

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für diejenigen Schweizerbürger, die ihr Domizil im Ausland besitzen, das 20.Altersjahr zurückgelegt, sich beim zuständigen schweizerischen Konsulat ordnungsgemäss immatrikuliert haben und nach dessen Kenntnis in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen.

Am Abstimmungstag haben sie sich in der Schweiz aufzuhalten, und melden sich vor dem Urnengang in einem Auslandschweizerstimmbüre und hinterlegen dort einen gültigen Schweizerpass, den sie nach Schliessung der Urnen am Abstimmungssonntag wieder zurückziehen können. Gleichzeitig mit dem Schweizerpass ist dem Stimmbüre eine vom zuständigen schweizerischen Konsulat vor der Abreise ausgestellte Erklärung einzureichen, die bestätigt, dass der Inhaber des Passes auf dem Konsulat ordnungsgemäss immatrikuliert und in dessen Konsularbezirk niedergelassen und nach Kenntnis des Konsulats im Besitz der bürgerlichen Ehrenfähigkeit ist.

Sind die vorstehenden Bedingungen erfüllt, so erhalten die Auslandschweizer das Stimmaterial ausgehändigt. Die Stimmzettel werden von den Stimmbüros in verschlossenen Couverts an die entsprechenden Heimatkantone weitergeleitet.

Art. 3

Während des schweizerischen Militärdienstes können die Auslandschweizer an allen eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen teilnehmen. Sie üben ihre politischen Rechte hingegen nicht in den vorgenannten Stimmbüros aus, sondern auf dem Korrespondenzweg durch Vermittlung der schweizerischen Bundeskanzlei. Ihre Stimmzettel werden von der Bundeskanzlei in verschlossenen Couverts an die entsprechenden Heimatkantone weitergeleitet.

Art. 4

Die Unterzeichnung von Volksinitiativen und Referendumsbegehren fällt nicht unter dieses Gesetz.

Art. 5

Für die Ständeratswahl kommen nicht die vorstehenden Bestimmungen, sondern das kantonale Recht zur Anwendung.

Art. 6

Das Bundesgesetz über die Stimmabgabe bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen von 19.7.1872 findet auf die Auslandschweizer sinngemässe Anwendung.